

EU-Konsultation zur DSM-RL Antworten der Allianz deutscher Designer | Auszug Abgabe am 05.06.2026

...

Fragen zum Text- und Data-Mining, Artikel 4 DSM-RL

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Ihre Arbeit für die Entwicklung von großen Sprachmodellen (LLMs) / KI-Modellen oder für Datenanalysen verwendet wurde?

Ja

Können Sie dies bitte erläutern und konkrete Beispiele nennen?

In Deutschland liegt den Gerichten eine Klage gegen die Verwendung eines Fotos für das Antrainieren von KI durch LAION vor (zuletzt OLG Hamburg, Urt. v. 12.12.2025 - 5 U 104/24 - eine Revision ist beim BGH eingereicht). Den Rechtsstreit haben einige Mitglieder zum Anlass genommen, ihre Arbeiten in der LAION-Datenbank zu suchen, solange die Datenbank noch zugänglich war.

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um Ihre Rechte gemäß der in Artikel 4 der DSM-Richtlinie vorgesehenen TDM-Ausnahme zu wahren?

Ja

- Wir informieren unsere Mitglieder, dass sie einen Rechtevorbelt zumindest beim kommerziellen Text- und Data-Mining ausüben können, dass aber noch Unklarheit über die Form des Rechtevorbelt besteht. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir die enge Auslegung des Begriffs „Maschinenlesbarkeit“ durch das OLG Hamburg kritisch sehen. Das Gericht hätte sich eingehender mit dem Argument auseinandersetzen müssen, dass Unternehmen, die die Fähigkeit besitzen, komplexe Datenstrukturen im Internet zu analysieren, auch Hinweise zu einem Rechtevorbelt erkennen sollten.

Wurden Ihre Rechtevorbelt („Opt-outs“) nach Ihrem Kenntnisstand von kommerziellen Nutzern von TDM respektiert?

Bei dem vorgenannten Rechtsstreit hat sich die verklagte LAION bislang erfolgreich darauf berufen, dass der Kläger das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit nicht eingehalten habe. Die direkten sogar mit Anwaltsschreiben geäußerten Widerrufe hat die Beklagte offensichtlich zurückgewiesen. Zudem soll sie dem Kläger die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei einer angeblich unberechtigten Inanspruchnahme angedroht haben.¹

¹ <https://www.alltageinesfotoproduzenten.de/?s=LAION-VEREIN+DROHT+URHEBERN%2C+DIE+IHRE+DATEN+AUS+KI-TRAININGSSATZ+NEHMEN+WOLLEN+MIT+SCHADENSERSATZANSPR%C3%9CCHEN>

Haben sich die TDM-Ausnahmen auf Ihre Vertrags-, Lizenzierungs- oder Durchsetzungspraktiken ausgewirkt?

Ja

- Vorausgesetzt die Angebote künstlicher generativer KI fallen unter die TDM-Schranken, was wir kritisch sehen, wirkt sich TDM auf die Arbeit auch unserer Mitglieder aus. Diese melden uns, dass die Auftragszahlen spürbar zurückgehen oder Kunden ihre Arbeiten für das Prompting missbrauchen (Bsp. zu Akquisezwecke kostenlos zur Verfügung gestellte Entwürfe; Designs werden für Folgearbeiten verwendet).

Welche unerwarteten Vorteile oder Herausforderungen haben Sie im Zusammenhang mit der Einführung der TDM-Ausnahmen erlebt?

Es gibt auch AGD-Mitglieder, die die Vereinfachungen bei ihrer Arbeit begrüßen. Allerdings steigert sich erkennbar das Bewusstsein, dass die generative KI auf den Arbeiten anderer Kreativer oder vielleicht sogar auf der Grundlage eigener Werke basiert.

Bei den Diskussionen über die Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz wird ein Lösungsansatz in einem kollektiven Vergütungsmodell gesehen. Diesen Ansatz unterstützt die AGD, sofern hierdurch nicht eindeutige Rechteverletzungen legalisiert werden (Bsp: Ein KI-Ergebnis kann eindeutig einem Ausgangswerk zugeordnet werden). Ferner muss den Kreativen wie bei Art. 17 DSM-RL die Möglichkeit eines Opt-Outs gewahrt werden. Die angestrebten Vergütungen schätzen wir als niedrig ein und werden keineswegs die weggebrochenen Geschäftsmodelle einzelner Kreativer kompensieren können. Sofern einzelne Kreative sich aus ihrem Geschäftsbereich zurückziehen müssen, halten wir es für untragbar, wenn sie gegen ihren Willen die Angebote generativer KI unterstützen müssen. Inwiefern ein späterer Opt-Out noch eine Wirkung entfaltet, bleibt abzuwarten.

Fragen zu den vergriffenen Werken, Art. 8 DSM-RL

Sind Sie der Ansicht, dass einige Ihrer Werke vergriffen sind?

Ja.

Sind Ihnen Vereinbarungen bekannt, die seit 2019 zwischen einer Einrichtung des Kulturerbes und einer zuständigen Verwertungsgesellschaft über die Nutzung vergriffener Werke geschlossen wurden?

Ja

...

Sind Ihnen erweiterte kollektive Lizenzen bekannt, die in Ihrem Land für Ihre Art von Werken genutzt werden?

Ja

Wurden Sie von einer Verwertungseinrichtung oder einer Einrichtung des Kulturerbes darüber informiert, dass Ihre Werke im Rahmen des Mechanismus für vergriffene Werke oder einer erweiterten kollektiven Lizenz lizenziert wurden oder lizenziert werden sollen?

Nein

Erhalten Sie Einnahmen aus der Nutzung Ihrer Werke unter den folgenden Lizenzen?

Weiß nicht

Welche unerwarteten Vorteile oder Herausforderungen haben Sie im Zusammenhang mit den Mechanismen nach Artikel 8 (Mechanismen für vergriffene Werke) und/oder Artikel 12 (erweiterte kollektive Lizenzvergabe) erlebt?

Das ist schwer zu beantworten, weil in Publikationen verwendete Bilder nicht auffindbar gemacht werden. Die Kulturerbeeinrichtungen geben lediglich die üblichen Daten - wie etwa Autor, Verlag, Kennnummer - zu einer Publikation an. Freilich können die in einer Publikation verwendeten Bilder schwieriger ihren Urheber_innen zugeordnet werden. Weil die als vergriffen gemeldeten Publikationen ohnehin als Digitalisate der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, wäre es ein Leichtes für die begünstigten Kulturerbeeinrichtungen, diese an einer bestimmten Stelle für eine automatische Bildsuche zu hinterlegen.

Sind Sie der Meinung, dass vergriffene Werke, die von Einrichtungen des Kulturerbes unter den Bedingungen der Richtlinie zugänglich gemacht werden, für KI-Trainingszwecke genutzt werden sollten? Bitte erläutern Sie alle Maßnahmen, die Sie ergriffen haben, um solche Nutzungen vergriffener Werke einzuschränken oder zu verhindern (z. B. Lizenzbedingungen, technische Schutzmaßnahmen)?

Zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir das kritisch, weil Designer_innen in beiden Bereichen ihre individuellen Rechte nicht geltend machen können. Die hierfür technischen Umgebungen liegen noch nicht vor. Das Aufspüren von Bildern in als vergriffen gemeldeten Publikationen liegen nicht vor (s. o.). Beim kommerziellen Text und Data-Mining ist ebenfalls noch ungeklärt, wie Urheber_innen wirksam einen Rechtevorbalt ausüben sollen. Das gilt vor allem für Bilddateien, die bereits an Kunden veräußert wurden.

Haben Sie an vor der Umsetzung stattfindenden und/oder anschließenden branchenspezifischen Dialogen teilgenommen, die von den Mitgliedstaaten zum Mechanismus für vergriffene Werke organisiert wurden?

Ja.

Inwieweit haben diese Dialoge Folgendes verbessert:

Die Relevanz und Nutzbarkeit des Mechanismus - überhaupt nicht
Wirksame Schutzmaßnahmen für Rechteinhaber - überhaupt nicht

...

Fragen zu den Internetdiensteanbietern, Art. 17 DSM-RL

Welche Auswirkungen hatte Artikel 17 insgesamt auf Ihr Unternehmen / Ihre Einrichtung bzw. Organisation oder Ihre Mitglieder?

- Eher positiv

Mit ungefähr wie vielen Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten haben Sie seit 2019 Lizenzvereinbarungen gemäß Artikel 17 abgeschlossen? Haben Sie in dieser Hinsicht Veränderungen festgestellt?

Die für die AGD-Mitglieder relevanten Rahmenverträge werden von der für den visuellen Bereich zuständigen Verwertungsgesellschaft, der VG Bild-Kunst, vorangetrieben. Die Diensteanbieter verweigern sich einer einvernehmlichen Regelung. Dass von knapp 20 Fällen sogar der erste Fall die beim Deutschen Patent- und Markenamt angesiedelte Schiedsstelle noch nicht passiert hat, ist ein Beleg dafür, dass es noch viele Jahre dauern wird, bis die ersten Zahlungen eintreffen werden. Uns sind keine AGD-Mitglieder bekannt, die mit einem Diensteanbieter eine eigene Lizenzvereinbarung anstreben.

...

Haben Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten Ihrer Erfahrung nach ihre Richtlinien zur Moderation von Inhalten, zur Lizenzierung oder ihre Nutzungsbedingungen aktualisiert, um dem Vorhandensein von KI-erzeugten Inhalten auf ihren Plattformen in einer Weise Rechnung zu tragen, die mit den Zielen von Artikel 17 der DSM-Richtlinie im Einklang steht?

- Weiß nicht

Welche konkreten Maßnahmen von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten in Reaktion auf KI-erzeugte Inhalte halten Sie – wenn überhaupt – für am ehesten mit Artikel 17 vereinbar?

Die zumutbaren Maßnahmen sind je nach den Angeboten der jeweiligen Diensteanbieter unterschiedlich zu bewerten. Bietet zum Beispiel Google eine sehr effektive Bildersuche an, dann kann man durchaus erwarten, dass sie einen Bildabgleich mit gesperrten Bildern durchführt. Eine solche Bilddatenbank bietet zum Beispiel die VG Bild-Kunst an.

Wie würden Sie etwaige Veränderungen bei den Einnahmen von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten seit dem Inkrafttreten von Artikel 17 beschreiben?

- Nicht verändert

Hatten Sie seit 2019 Streitigkeiten mit Plattformen wegen Einnahmen, Berichten oder des Umfangs von Lizenzen?

- Ja

- Wie oben bereits erwähnt, führt die VG Bild-Kunst für die Bild-Urheber_innen Verhandlungen im Rahmen des Art. 17 DSM-RL mit Diensteanbietern. Ein Fall liegt der beim DPMA angesie-

delten Schiedsstelle vor. Wir gehen davon aus, dass dieser wie auch weitere Fälle streitig vor den Zivilgerichten fortgesetzt werden müssen.

...

Welche unerwarteten Vorteile oder Herausforderungen haben Sie im Zusammenhang mit Artikel 17 erlebt?

Wir sehen es als begrüßenswerten Fortschritt an, dass die DSM-Richtlinie und vor allem deren Umsetzung (in Deutschland das Urheberrechtsdiensteanbietergesetz | UrhDaG) die Vertreter_innen der Diensteanbieter zu Gesprächen bewegt haben. Dass den Gesprächen sich jahrelange Rechtsstreite anschließen, ist leider keine unerwartete Herausforderung, sondern müssen wir als zu erwartendes Abwehrverhalten bewerten.

Sind Ihnen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Ihrem Mitgliedstaat bekannt, die zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden nach Artikel 17 Absatz 9 eingesetzt wurden?

nein

Inwieweit ist Artikel 17 vor dem Hintergrund der aktuellen technologischen und geschäftlichen Entwicklungen noch zweckmäßig?

- In hohem Maße

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Art. 17 DSM-RL ist ein Versuch, die sich gegenüberstehenden Interessen, nämlich auf Wahrung der Schutzrechte Kreativer gegenüber den Interessen der Diensteanbieter, Plattformen zur Verfügung zu stellen, in Einklang zu bringen. Anstatt die Schutzrechte der Kreativen komplett in Abrede zu stellen oder im Gegenzug den Plattformbetreibern bei jedem Upload abschließende Rechteklärungen aufzuerlegen versuchen die in Art. 17 DSM-RL aufgestellten Kriterien einen geeigneten Mittelweg zu finden.

Etwaige technologische und geschäftliche Entwicklungen stellen dies nicht in Abrede. Bereits bei den Diskussionen über die DSM-Richtlinie war allen Beteiligten bewusst, dass die Diensteanbieter ihre Angebote weiterentwickeln werden. Der Grundkonflikt, dass Diensteanbieter die von ihren Nutzer_innen begangenen Rechtsverletzungen nicht mit Sicherheit ausschließen können, gleichwohl mit dem Geschäftsmodell beträchtliche Gewinne erwirtschaften, ist weiterhin vorhanden. Berücksichtigt man, dass die Plattformnutzer_innen nun einen leichten Zugang zu generativer Künstlicher Intelligenz haben, ist der oben genannte Grundkonflikt mit Deepfake und ähnlichen Fragen zur Authentizität bereichert worden. Wir sehen mithin keinen Anlass, den mit Art. 17 DSM-RL beschrittenen Weg nicht fortzusetzen.

Bei den geführten Diskussionen fällt uns immer wieder auf, dass Kreative allzu leicht ein angebliches Interesse unterstellt wird, sich ihre Einnahmequellen zu wahren. Die AGD würde es begrüßen, dass das gesamtgesellschaftliche Problem gesehen wird, dass mit weiter schwinden-

den Einnahmen - sei es durch Ausweitung bei den Plattformnutzungen oder fortschreitenden KI-Angeboten - immer mehr die Basis für das Erschaffen neuer kreativer Inhalte schwindet.

...

Welches Recht gilt für die Verträge, die Sie über die Übertragung/Lizenzierung Ihrer Rechte abschließen?

- Das Recht meines EU-Mitgliedstaats u n d
- Das Recht des EU-Mitgliedstaats meines Vertragspartners

Bitte geben Sie an, wie oft Sie auf folgende Arten vergütet werden.

- | | |
|--|--------|
| • Pauschalzahlungen | oft |
| • Tantiemen | selten |
| • Gewinnbeteiligung | selten |
| • Vorschusszahlungen | oft |
| • Kombinationen aus zwei oder mehr Arten der Vergütung | selten |

Fragen zu angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung, Art. 18 DSM-RL

Wie haben sich die Praktiken zur Vergütung durch Pauschalzahlungen seit der Umsetzung der Richtlinie verändert?

- Die Verbreitung von Pauschalzahlungen ist gleich geblieben

Gab es seit der Umsetzung der Richtlinie in Ihrem Land Veränderungen bei Ihrer Vergütung und Ihrer Verhandlungsmacht?

- Sie hat sich etwas verbessert

Bitte erläutern Sie die Hauptgründe, warum Sie der Meinung sind, dass sich die Vergütung verbessert hat. Bitte unterscheiden Sie gegebenenfalls zwischen den Auswirkungen der Richtlinie und anderen Faktoren, die Ihre Vergütung beeinflusst haben könnten.

Bei der Beantwortung der Frage muss man vorab erwähnen, dass die Prinzipien der angemessenen Vergütung in Deutschland bereits Anfang der Nuller-Jahre im Rahmen der Reform des Urhebervertragsrechts eingeführt wurden. Auch wenn die Durchsetzung der Nachvergütung in manchen Fällen mühselig erscheint, ist auf der Verwerterseite vereinzelt zu beobachten, dass eine Beteiligung der Designer_innen am Erfolg des Werks rechtssicherer ist.

Gab es in den letzten 5 Jahren in Ihrem Sektor / Ihrer Branche eine Zunahme von Kollektivvereinbarungen?

Nein

Sind Sie Teil eines Kollektivvertrags oder fallen Sie unter einen solchen?

Ja

Wie wurde Ihre Vergütung in den letzten 5 Jahren durch Kollektivverträge in Ihrem Sektor / Ihrer Branche beeinflusst?

- Nicht verändert

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Die Allianz deutscher Designer hat mit dem Vergütungstarifvertrag Design (VTV) einen Kollektivvertrag abgeschlossen. Weil dieser älter als 5 Jahre ist, können wir keine Veränderungen melden.

Welche unerwarteten Vorteile oder Herausforderungen haben Sie im Zusammenhang mit dem in Artikel 18 festgelegten Grundsatz der fairen Vergütung erlebt?

Wie oben berichtet ist die Durchsetzung urheberrechtlicher Nachvergütungsansprüche aufwendig. Gleichwohl ist auf der Verwerterseite ein leicht gesteigertes Bewusstsein zu erkennen, Kreative an dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Arbeit zu beteiligen.

Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Einführung generativer KI-Tools in Ihrer Branche / Ihrem Sektor auf die faire Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern?

- Dies hat potenziell erhebliche Auswirkungen

Bitte erläutern Sie die wichtigsten positiven oder negativen Auswirkungen im Detail.

Einige Designer_innen melden Erleichterungen bei ihrer Arbeit, was aber beinhaltet, dass Zuarbeiten (Bsp. Fotografen, Illustratoren) ausgespart werden. Auf der anderen Seite beobachten wir, dass potentielle Auftraggeber Designarbeiten als Vorlagen für ihr eigenes Prompting verwenden.

...